

**Friedhofsordnung vom 19.10.2010
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2012
Az. 20.06 / 752.031**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten
§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines
§ 6 Säрге
§ 7 Ausheben der Gräber
§ 8 Ruhezeit
§ 9 Umbettungen
§ 10 Aufbewahrung von Urnen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengräber
§ 13 Wahlgräber

Abschnitt V: Gestaltungsvorschriften, Grabstätten und Grabmale

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 14 a Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnenwand im Neuweiler Friedhof
§ 15 Standsicherheit
§ 16 Unterhaltung
§ 17 Entfernung
§ 18 Anlage und Bepflanzung der Grabstätten
§ 19 Pflege der Grabstätten
§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VI: Benutzung der Leichenzellen

§ 21

Abschnitt VII: Schlußvorschriften

§ 22 Alte Rechte
§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Gebühren
§ 26 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (Ges.-Bl. S. 395) in der Fassung vom 24. März 2009 (Ges. Bl. S. 125) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.-Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 19.10.2010 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehende Friedhofsordnung gilt einheitlich für sämtliche Friedhöfe der Gemeinde, soweit nicht in dieser Friedhofsordnung für einzelne Friedhöfe besondere Bestimmungen getroffen werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Friedhöfe:

1. Alter Friedhof im Ortsteil Weil im Schönbuch
2. Neuer Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch (Hägnach)
3. Friedhof im Ortsteil Neuweiler
4. Neuer Friedhof im Ortsteil Breitenstein

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weil im Schönbuch. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Weil im Schönbuch und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ferner kann in einem Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(3) Die Verstorbenen werden auf den jeweiligen Friedhöfen gemäß nachstehender Regelung bestattet:

- a) Verstorbene aus dem Ortsteil Weil im Schönbuch werden auf dem neuen Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch bestattet. Bestattungen auf dem alten Friedhof in Weil im Schönbuch sind bis auf Weiteres möglich, soweit nachgewiesene Nutzungsberechtigungen an Grabstellen bestehen oder wenn bereits zur Hälfte belegte Gräber von Angehörigen vorhanden sind.
- b) Verstorbene aus dem Ortsteil Neuweiler können sowohl auf dem Friedhof im Ortsteil Neuweiler als auch auf dem neuen Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch bestattet werden.
- c) Verstorbene aus dem Ortsteil Breitenstein können sowohl auf dem neuen Friedhof im Ortsteil Breitenstein als auch auf dem neuen Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch bestattet werden.

(4) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwägen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen anzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.

(5) Die Gewerbetreibenden haben den bei ihrer Tätigkeit anfallenden Unrat und andere Abfälle zu den Abraumplätzen der Friedhöfe oder zu außerhalb der Friedhöfe gelegenen Müllplätzen zu transportieren. Papierkörbe und Unratkästen dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 42a, 71a und 71e Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden; ein Anspruch besteht nicht.

§ 6 Särge

(1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 1) dürfen höchstens 1,50 m lang sein. Die übrigen Särge dürfen 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Bei Urnen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre bzw. bei Urnenstelen 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem

Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 20 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Ist die Gemeinde nicht in der Lage, für die Umbettung eigenes Personal zu stellen, ist der Antragsteller berechtigt, die Umbettung unter Aufsicht der Gemeinde und im Rahmen der Friedhofsordnung durch geeignetes Personal durchführen zu lassen.

(5) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt

§ 10 Aufbewahren von Urnen

Die Gemeinde bewahrt die Urnen höchstens eine Woche lang unentgeltlich auf.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Alter Friedhof im Ortsteil Weil im Schönbuch :
Keine neuen Gräber, § 1 Abs. 3a bleibt unberührt
2. Neuer Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch
 - 2.1. Reihengräber, und zwar
 - 2.11 Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr), Totgeburten und Fehlgeburten
 - 2.12 Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
 - 2.13 Grabfeld für Totgeburten und Fehlgeburten
 - 2.2 Urnenreihengräber
 - 2.21 Anonyme Urnenreihengräber
 - 2.22 Urnenwahlgräber als
 - 2.221: Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe
 - 2.222: Baumgrab
 - 2.223: Urnenwahlgrab in einem Rasengrabfeld
 - 2.3 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder.
3. Friedhof im Ortsteil Neuweiler
 - 3.1 Reihengräber
 - 3.2 Urnenreihengräber
 - 3.3 Urnenstelenreihengräber
4. Neuer Friedhof im Ortsteil Breitenstein

- 4.1 Reihengräber und zwar
- 4.11 Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr)
- 4.12 Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- 4.2 Urnenreihengräber
- 4.3 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – Das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann bei Totgeburten, Fehlgeburten und bei Urnen Ausnahmen zulassen. In diesen Fällen endet die Ruhezeit mit dem Ablauf der für die Erstbestattung maßgebenden Ruhezeit, beträgt aber bei Totgeburten mindestens 6 Jahre und bei Urnen mindestens 15 Jahre.

(2) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Auf Antrag ist die Belassung auf die Dauer einer weiteren Ruhezeit möglich, wenn Gründe nicht entgegenstehen (Übergehung).

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber und Urnenstellenreihengräber.

§ 12 a Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Urnenstelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, wenn als Ruhezeit bis zum Ablauf der zuerst bestatteten Urne noch mindestens 15 Jahre verbleiben.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Die Zweitbelegung in einem Wahlgrab kann nur nach vorheriger Verlängerung des Nutzungsrechts gegen Entgelt durch die Gemeinde auf 30 Jahre erfolgen. Nach

Ablauf des Nutzungsrechts können Bestattungen nur nach nochmaligem Erwerb des Nutzungsrechts am gesamten Wahlgrab stattfinden.

Die Gemeinde kann bei Urnen, Totgeburten und Fehlgeburten die Bestattung in einem bestehenden Wahlgrab ohne Erwerb eines Nutzungsrechts zulassen. Bei Totgeburten muss das Nutzungsrecht noch mindestens 6 Jahre betragen oder entsprechend verlängert werden. Bei Urnen muss das Nutzungsrecht noch mindestens 15 Jahre betragen oder entsprechend verlängert werden.

(2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch 3-monatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.

(4) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde jede Änderung in der Person oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(6) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Absatz. 4 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 4 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräbern kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Wahlgrab möglich.

(10) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

V. Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale

§ 14 Allgemeine Gestaltungs- und Beschaffungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Meßbegrenzungen zulässig:

		Größte Fläche (m ²)	Mindeststärke (m)	Höhe (m)	Länge (m)
a)	Urnengrabstätten, Grabmale und Kindergräber (stehend und liegend)	0,30	0,16	0,80	0,60
b)	einstellige Grabstätten	0,50	0,18	1,00	0,70
c)	zweistellige Grabstätten	0,75	0,20	1,00	1,60

Bei Grabmalen auf mehr als zweistelligen Grabstätten ist ein Zuschlag von 0,2 m² zulässig.

Die Mindeststärken müssen eingehalten werden.

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg bzw. der Grabumrandung aus Plattenbelag aus gemessen.

Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von den Grabkanten haben.

(3) Werkstoffe und Bearbeitung

- Als Werkstoff für Grabmale sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstark sein.
- Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- Felsbrocken sind nur bei entsprechender Bearbeitung möglich.
- Grabmale sind, entsprechend der Werkstoffart, grundsätzlich wie folgt zu bearbeiten:

Stein: Rundum von Hand oder maschinell behauen. Dazu sind geschliffene oder feiner bearbeitete Flächen als Gestaltungsmittel möglich.

Holz und Metall: In allen Bearbeitungsarten zulässig. Ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz ist erforderlich.

(4) Form

Die Form des Grabmals soll dem Material gerecht werden, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform soll konsequent ausgebildet sein.

(5) Schrift und Ornament

- a) Schrift und Ornament sind als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu nutzen. Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in Größe und Form auf die Flächen abzustimmen.
- b) Schriften in Stein sind so zu bearbeiten, daß allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist.
- c) Metallschriften eignen sich für alle Steinarten.
- d) Aufgesetzte Metallschriften sollen zusammenhängend gefertigt sein.
- e) Bei Holz- und Metallgrabmalen sind Schriften nur im oder aus dem Material möglich.

(6) Sonstige Grabausstattungen

- a) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen.

Bis zu 0,25 m hohe Grablaternen und Weihwasserbecken können ohne Erlaubnis aufgestellt werden

- b) Die Art der Grababgrenzung bzw. Erschließung der Gräberfelder wird von der Gemeinde festgelegt.
- c) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6b und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

- (7) Auf dem neuen Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch (Hägnach) können im neu angelegten Urnengrabfeld alternativ Grabsteinkissen oder Grabsteine aufgestellt werden. Grabsteinkissen dürfen eine Länge und Breite von 50 cm und eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten. Grabsteine sollen nicht höher als 50 cm, nicht breiter als 40 cm und nicht tiefer als 20 cm sein.

- (8) Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Als Nachweis ist der Gemeinde ein geeignetes und anerkanntes Zertifikat von einem unabhängigen Dritten vorzulegen.

§ 14 a - Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnenwand im Neuweiler Friedhof

- (1) Sämtliche Urnennischen werden durch die Gemeinde mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen. Die Verschlussplatten werden durch die Gemeinde mit Vorrichtungen zum Befestigen von Blumenschmuck und Totenlichtern versehen.

(2) Die Verschlussplatten dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Verschlussplatten getauscht werden. Über die Beschriftung hinausgehende Änderungen an den Verschlussplatten sind nicht zulässig.

- (3) Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Als Beschriftung auf den Verschlussplatten sind nur die Namen der Verstorbenen, das Geburts- und das Todesdatum zulässig.

- (4) Das Anbringen von zusätzlichen, eigenen Gegenständen an den Verschlussplatten (z.B. Behälter für Blumenschmuck, Laternen, Bilder der Verstorbenen) ist nicht zulässig.

(5) An Urnennischen dürfen außer in den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen kein zusätzlicher Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen oder ähnliches angebracht oder abgelegt werden. Die Gemeinde Weil im Schönbuch ist berechtigt, vor der Urnenstele abgelegten sowie an den Urnenstelen befestigten Grabschmuck zu entfernen.

§ 14 b Besondere Vorgaben, Gestaltungs- und Pflegevorschriften für Baumgräber

(1) Baumgräber werden nur von der Gemeindeverwaltung gepflegt und unterhalten.

(2) Urnen und Überurnen bei Baumgräbern müssen aus abbaubaren Materialien bestehen.

(3) Bei Baumgräbern werden von der Gemeinde an den von der Gemeinde aufgestellten Stelen einheitlich gestaltete Tafeln mit Name, Vorname, Geburts- und Todestag der Bestatteten angebracht. Darüber hinausgehende Kennzeichnungen sind nicht zulässig.

(4) Grabschmuck (z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen) darf nur in dem dafür angelegten Bereich bei den Baumgräbern abgelegt werden. Grabschmuck, der direkt bei einem Baumgrab abgelegt wird, kann von der Gemeinde in den für Grabschmuck vorgesehenen Bereich verbracht werden. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von der Gemeinde entfernt werden.

§ 14 c Besondere Vorgaben, Gestaltungs- und Pflegevorschriften für Rasengräber

(1) Rasengräber werden nur von der Gemeinde gepflegt und unterhalten. Anpflanzungen durch die Angehörigen am Rasengrab sind nicht zulässig.

(2) Grabtafeln bei Rasengräbern haben die Außenmaße von 40 x 40 cm und müssen aus dunklem Stein bestehen. Sie werden von der Gemeinde beschafft und gesetzt. Die Grabtafeln werden einheitlich gestaltet mit den Angaben zu Name, Vorname, Geburts- und Todestag, die eingestrahlt oder bildhauerisch eingehauen werden. Darüber hinausgehende Angaben oder dekorative Elemente sind nicht zulässig.

(3) Grabschmuck (z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen) ist nur in dem dafür angelegten Bereich zulässig. Grabschmuck, der direkt bei einem Rasengrab abgelegt wird, kann von der Gemeinde in den für Grabschmuck angelegten Bereich verbracht werden. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von der Gemeinde entfernt werden.

§ 15 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

(2) Die vom Landesinnungsverband des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Baden-Württemberg herausgegebenen „Richtlinien für die Erstellung von Fundamenten und Grabmalen“ in der Fassung vom 3. Juli 1972 sind einzuhalten.

§ 16 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch Rüttelprobe zu prüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 17 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(2) Urnen in Urnenstelen werden nach Ablauf der Ruhezeit in das anonyme Urnenfeld der Gemeinde Weil im Schönbuch umgebettet. Die Kosten der Umbettung tragen die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person.

§ 18 Anlage und Bepflanzung der Grabstätten

(1) Grabstätten sind so bald wie möglich anzulegen.

(2) Das Grabbeet ist ohne Hügel in der gleichen Höhe wie die umgehenden Wege herzurichten.

(3) Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

Über 1,5 m hohe Gehölze, die die Verkehrssicherheit gefährden, kann die Gemeinde ohne Weiteres entfernen oder, wenn möglich, zurückschneiden.

(4) Gräber dürfen weder mit Kies oder Sand bestreut noch mit Hecken umgeben werden.

§ 19 Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabpflege können die Angehörigen selbst besorgen. Dies gilt nicht bei Grabfeldern für Baumgräber und Rasengräber.

(2) Rasen um das Grab darf während der Pflege weder mechanisch noch mit chemischen Mitteln entfernt werden (unbewachsener Boden wird bei der Nässe glatt).

Gräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Störende Kunststoffteile können entfernt werden; Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(4) Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.

(5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde geräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VI. Benutzung der Leichenzellen

§ 21

(1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1) oder entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet
 - g) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 4, 5 und 6 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung entgegen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften errichtet, verändert oder entfernt (§§ 14, 15 und 17),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§16 Abs. 1)
6. Grabsteine oder Grabeinfassungen verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen (§ 14 Abs. 8),

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung

erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 19. Oktober 2010

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Hinweis: Die 1. Änderungssatzung trat am 26.10.2012 in Kraft